

Satzung der DJK Waldbüttelbrunn

1. Name, Sitz, Verbandsmitgliedschaft

- 1.1 Der Verein führt den Namen „Sportbund Deutsche Jugendkraft Waidbüttelbrunn e. V.“ (DJK Waldbüttelbrunn).
- 1.2 Der Verein wurde am 18. Mai 1954 gegründet und hat seinen Sitz in Waldbüttelbrunn. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des DJK-Diözesanverbandes Würzburg und des DJK Sportverbandes Deutsche Jugendkraft, des katholischen Bundesverbandes für Leistungs- und Breitensport. Er untersteht deren Satzungen und Ordnungen. Diese Vereinssatzung unterliegt der Genehmigung des DJK-Diözesanverbandes. Der Verein führt die DJK-Zeichen. Seine Farben sind Grün/Weiß.
- 1.4 Die DJK Waldbüttelbrunn und ihre Abteilungen sind Mitglied des Bayerischen Landessportverbandes bzw. der Fachverbände und unterstehen zugleich deren Satzungen und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

2. Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- 2.1 Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.
- 2.2 Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Betätigung und Förderung auf allen Gebieten des Sports und durch die Pflege sämtlicher Sportarten nach christlichen Grundsätzen in Zusammenarbeit mit den kirchlichen Organen und Organisationen und nach den olympischen Grundsätzen des Amateursports verwirklicht. Besonderes Anliegen des Vereins ist die Förderung des Jugendsports.
- 2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 3.2 Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.
- 3.3 Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrages kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Ablehnung beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 3.4 Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern. Als aktive Mitglieder gelten diejenigen Personen, die sich in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen. Die Mitglieder, die sich nicht aktiv in einer vom Verein betriebenen Sportart betätigen und dies jeweils spätestens 14 Tage vor Beginn eines neuen Kalenderjahres dem Verein mitgeteilt haben, gelten ab Beginn des jeweiligen neuen Kalenderjahres als passive Mitglieder.
- 3.5 Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können Personen zu Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt werden.
- 3.6 Nach 20jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft kann die silberne, nach 30jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft die goldene Vereinsnadel verliehen werden. Die Verleihung dieser Ehrennadeln erfolgt durch Beschluß des Vorstands.
Für ganz besondere Verdienste können Mitglieder mit den genannten Ehrungen schon zu einem früheren Zeitpunkt ausgezeichnet werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste oder durch die Liquidation der juristischen Person.
- 4.2 Der Ausschluß aus dem Verein kann nur aus wichtigem Grund erfolgen.
 - 4.2.1 Ein wichtiger Grund ist dann gegeben, wenn Tatsachen vorliegen, aufgrund derer dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände und unter Abwägung aller Interessen nicht zugemutet werden kann, die Mitgliedschaft aufrecht zu erhalten. Hierzu gehört insbesondere ein Verhalten, durch das das Ansehen des Vereins geschädigt oder die Erfüllung seiner Ziele beeinträchtigt oder gefährdet wird. Nach Möglichkeit soll das Mitglied jedoch nicht ausgeschlossen werden, sondern unter ausdrücklichem Hinweis auf den Ausschluß abgemahnt werden.
 - 4.2.2 Der Ausschluß erfolgt durch Beschluß des Vorstands. Dieser Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied bekanntzugeben. Vor der Beschlußfassung ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand schriftlich Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte.
- 4.3 Der Austritt kann nur bis zum 30.09. eines Kalenderjahres beim Vorstand eingegangen zum Ende dieses Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Austrittserklärung erfolgt nur dann rechtzeitig, wenn diese spätestens bis zum 30.09. beim Vorstand eingegangen ist.
- 4.4 Streichung von der Mitgliederliste
Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen in Verzug ist. Nach Fälligkeit ist Verzug eingetreten, ohne daß es einer Fristsetzung bedarf. Kommt ein Mitglied mit der Zahlung ab Fälligkeit einen Monat in Verzug, wird ihm eine Zahlungsfrist von zwei Wochen gesetzt. Zahlt der in Verzug Befindliche auch innerhalb der 2-Wochen-Frist den rückständigen Zahlbetrag nicht, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste.
- 4.5 Nach Beendigung der Mitgliedschaft bestehen keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

5. Mitgliedsbeiträge

- 5.1 Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Der Beitrag ist zu Beginn des Kalenderjahres im voraus fällig.
- 5.2 Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, die auch eine Beitragsordnung erlassen kann.
- 5.3 Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- 5.4 Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5.5 Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und in den Abteilungen Sport zu treiben sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 6.2 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung und die Bestimmungen der Geschäftsordnung sowie die satzungsgemäßen Beschlüsse der Organe des Vereins einzuhalten.

7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 7.1 der Vorstand
- 7.2 der Beirat
- 7.3 die Mitgliederversammlung

8. Vorstand

8.1 Zum Vorstand gehören

- der Vorsitzende,
- der Vorstand Spielbetrieb, (gleichzeitig Vorsitzender des Spielbetriebsausschusses),
- der Vorstand Finanzen, (gleichzeitig Vorsitzender des Finanzausschusses),
- der Vorstand Verwaltung (gleichzeitig Vorsitzender des Verwaltungsausschusses).

Die Vorstände Spielbetrieb, Finanzen und Verwaltung sind Stellvertreter des Vorsitzenden.

8.2 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).

8.3 Im übrigen kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. Diese wird nicht Bestandteil der Satzung.

9 Zuständigkeit des Vorstands

9.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er führt dessen laufende Geschäfte.

9.2 In den Wirkungskreis des Vorstands fallen insbesondere:

9.2.1 die Beschlußfassung darüber, ob eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen ist;

9.2.2 die Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung und die Aufstellung der Tagesordnung, eventuell ihre Ergänzung;

9.2.3 die Erstellung des Jahresberichts;

9.2.4 die Übermittlung eines satzungsändernden Beschlusses an das zuständige Finanzamt;

9.2.5 die Vorbereitung des Haushaltsplans; die Buchführung;

9.2.6 die ordnungsgemäße Verwaltung des Vereinsvermögens;

9.2.7 die Aufnahme, die Streichung sowie der Ausschluß von Mitgliedern;

9.2.8 die Anstellung und Kündigung von Vereinsangestellten sowie deren Beaufsichtigung

9.3 Jedes Vorstandsmitglied leitet das ihm durch Vorstandsgeschäftsordnung (8.3) zugewiesene Ressort eigenverantwortlich. Über wichtige Vorkommnisse in einem Ressortbereich ist unverzüglich den übrigen Vorstandsmitgliedern Bericht zu erstatten. Handelt es sich um für den Vermögensstand des Vereins bedeutsame Vorkommnisse, so hat der Vereinsvorstand unverzüglich dem Beirat Bericht zu erstatten.

9.4 Im Innenverhältnis gilt, daß der Vorstand bei Erwerb, Belastung und Veräußerung von Vereinsgrundstücken mit einem Wert von über EUR 10.000,00 sowie von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert von mehr als EUR 20.000,00 für den Einzelfall der vorherigen Zustimmung durch die Mitgliederversammlung bedarf.

9.5 Der Vorstand kann bei Bedarf „besondere Vertreter“ im Sinne des § 30 BGB bestellen. Diese sind dem Vorstand gegenüber im Innenverhältnis weisungsgebunden und zur Rechenschaft verpflichtet.

10. Wahl und Amtsdauer des Vorstands

10.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt, bis er durch die wirksame Wahl eines neuen Vorstands abgelöst wird. Die Wahl des neuen Vorstands soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ende der turnusmäßigen Amtsdauer des Vorstands durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

10.2 Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein. Legt ein Vorstandsmitglied sein Amt nieder oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so kann der Beirat für die Zeit bis zur turnusmäßigen Neuwahl des Vorstands einen kommissarischen Amtsinhaber bestimmen.

Sofern durch Amtsniederlegung oder sonstiges Ausscheiden mehrerer Vorstandsmitglieder - ohne Berücksichtigung der vom Beirat zur kommissarischen Amtsinhabern bestellen Vorstandsmitglieder - eine ordnungsgemäße Vertretung des Vereins durch den Vorstand nach § 26 BGB nicht mehr existieren sollte, gilt § 29 BGB.

10.3 Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

11. Der Beirat

11.1 Der Beirat besteht aus

11.1.1 den Mitgliedern des Vorstands

11.1.2 dem geistlichen Beirat

11.1.3 den abgeordneten Mitgliedern
des Spielbetriebsausschusses
des Finanzausschusses
des Verwaltungsausschusses

11.1.4 dem Schriftführer

Die Mitgliederversammlung kann darüber hinaus noch weitere Mitglieder des Beirates für bestimmte Aufgabengebiete wählen.

11.2 Der Beirat soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch einen seiner Stellvertreter einberufen und geleitet.

11.3 Der Beirat unterstützt den Vorstand bei seinen Aufgaben. Er hat insbesondere beratende Funktion. Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben. Diese wird nicht Bestandteil der Satzung.

11.4 Die jeweils amtierenden Mitglieder des Vorstands sowie der geistliche Beirat sind Mitglieder des Beirates kraft Amtes. Die übrigen Mitglieder des Beirates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung bestätigt. Bei Ausscheiden eines Mitglieds ist der Beirat berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

12. Mitgliederversammlung

12.1 Das höchste Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

12.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß stattfinden, wenn dies von einem Zehntel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand beantragt wird.

Darüber hinaus kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies zur Wahrnehmung dringender Interessen des Vereins angezeigt ist.

12.3 Die Einberufung zu jeder Mitgliederversammlung erfolgt mindestens eine Woche vorher durch den Vorstand mittels Aushang der Ladung im Vereinsschaukasten unter Angabe der Tagesordnung.

Falls kein funktionsfähiger Schaukasten zur Verfügung steht, kann die Ladung durch öffentliche Bekanntmachung mit Angabe der Tagesordnung in der örtlichen Tagespresse („Main-Post“ und „Volksblatt“) ersetzt werden.

12.4 Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen spätestens zwei Tage vorher beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Nicht rechtzeitig eingereichte Anträge können nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

12.5 In die Zuständigkeit der ordentlichen Mitgliederversammlung fallen insbesondere

12.5.1 Entgegennahme des Jahresberichts über das abgelaufene Geschäftsjahr des Vorstands,

12.5.2 Entgegennahme des Kassenberichts des Vorstands Finanzen und Prüfungsberichts der Revisoren,

12.5.3 Entlastung des Vorstands,

12.5.4 Neuwahlen bzw. Ersatzwahlen,

12.5.5 Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge; Beschlußfassung über die Erhebung einer Umlage; Verabschiedung bzw. Änderung einer Beitragsordnung,

12.5.6 Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

12.5.7 Belastung und Veräußerung von Grundstücken mit einem Wert von über EUR 10.000,00 sowie Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über EUR 20.000,00,

12.5.8 Beschlußfassung über das Berufungsrecht eines aufzunehmenden bzw. auszuscheidenden Mitgliedes,

12.5.9 Beschlußfassung über die Änderung der Satzung einschließlich des Vereinszwecks sowie über die Auflösung des Vereins.

13. Wahlen und Beschlußfähigkeit der Mitgliederversammlung

- 13.1 Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig. Ladungsmängel werden geheilt, wenn die nicht ordnungsgemäß geladenen Mitglieder tatsächlich erschienen sind.
- 13.2 Wahlen und Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, wenn kein Widerspruch erhoben wird, durch offene Abstimmung vorgenommen. Soweit sich mindestens ein anwesendes Mitglied gegen eine offene Abstimmung ausspricht, erfolgt geheime Abstimmung mittels Stimmzettel. Die Wahl der Vorstandsmitglieder hat in geheimer Wahl zu erfolgen. Die Wahlen in der Mitgliederversammlung werden von einem Wahlausschuß geleitet, der von den anwesenden Mitgliedern bestimmt wird und aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern besteht.
- 13.3 Beschlüsse und Wahlen werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
- 13.4 Satzungsänderungen bedürfen dagegen einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die der Ladung zur Mitgliederversammlung zugrunde liegende Tagesordnung die zur Änderung anstehenden Satzungsbestimmungen bezeichnet.
- 13.5 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, die kein Stimmrecht haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
- 13.6 Wählbar sind alle volljährigen Vereinsmitglieder. Wählbar sind auch abwesende Mitglieder, wenn eine Erklärung über die Annahme einer Wahl vorliegt.
- 13.7 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist von einem Vorstandsmitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

14. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

15. Abteilungen

- 15.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Beirates weitere Abteilungen gebildet werden.
- 15.2 Die Abteilungen werden jeweils von den Mitgliedern gebildet, die eine im Verein betriebene Sportart ausüben. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.
- 15.3 Mindestens einmal jährlich sollen Abteilungsversammlungen stattfinden, bei denen auch die Abteilungsleiter zu wählen sind.

16. Revisoren

- 16.1 Über das abgelaufene Geschäftsjahr muß durch die Revisoren eine Kassenprüfung erfolgen.
- 16.2 Das Prüfungsergebnis ist der ordentlichen Mitgliederversammlung vorzulegen.
- 16.3 Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren. Die Wiederwahl der Revisoren ist zulässig, soweit seit dem Ende der abgelaufenen Amtszeit zwei Jahre verstrichen sind.

17. Auflösung des Vereins

- 17.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn dieses Thema der Beschlußfassung in der Ladung ausdrücklich erwähnt ist und wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und wenn der die Auflösung des Vereins bestimmende Beschluß mit einer Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt wird.
- 17.2 Falls die Mitglieder nichts anderes beschließen, sind der Vorsitzende und der Vorstand

17.3 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die katholische Kirchengemeinde Waldbüttelbrunn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

18. Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 12.04.2002 beschlossen. Mit der Eintragung dieser Neufassung im Vereinsregister des Amtsgerichts Würzburg tritt die bisherige Satzung außer Kraft.